



## Satzung des Fördervereins der Schule Schenkelsberg e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Schenkelsberg“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim örtlichen Amtsgericht.  
Sitz des Vereins ist Kassel.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck

- a. die allgemeine Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule Schenkelsberg zu erweitern und zu ergänzen.
- b. die Schule dabei zu unterstützen, für ihre Schülerinnen und Schüler eine zeitgemäße Lern- und Lebensumwelt zu schaffen.
- c. Unterstützung von Klassenfahrten und kulturellen Veranstaltungen
- d. die Schule bei ihren Bemühungen, sich für den Stadtteil Oberzwehren zu öffnen, zu unterstützen.

Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

Mit Hilfe von freiwilligen Spendern und durch Beschaffung von Sachspenden soll der Verein ergänzende Anschaffungen für die Unterrichtsarbeit, das Schulleben, die Gestaltung der Unterrichtsräume und ergänzende Gestaltung anderer Bereiche der Schule (Schulhof, Flure u. a.) ermöglichen.

Der Verein soll sich an der Organisation von Veranstaltungen zur Förderung des Schullebens und der Öffnung zum Stadtteil beteiligen.

Der Verein soll mit anderen Vereinen und Verbänden des Stadtteils Oberzwehren zusammen arbeiten.

Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schule Schenkelsberg in Bildung und Erziehung. Das Satzungswerk wird insbesondere durch § 2 realisiert.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel fließen dem Verein zu durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuschüsse
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- Zuwendungen sonstiger Art

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der für natürliche Personen und für öffentliche und privatrechtliche Einrichtungen / juristische Personen unterschiedlich ist.

Sind von einem Elternpaar eines Kindes beide Elternteile jeweils Mitglied, so sind sie beitragsmäßig als ein Mitglied zu behandeln.

Der Vorstand wird ermächtigt, schulische Feste zu organisieren, deren Erlöse zu Mitfinanzierung der in §2 genannten Aufgaben dienen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich Zweck und Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Insbesondere können Unternehmen, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen Mitglied des Vereins werden, wenn sie mit den Zielen des Vereins verbunden sind oder dies anstreben.

Jedes Mitglied des Vereins hat genau eine Stimme; juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, werden durch natürliche Personen vertreten.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Gegen die Entscheidung kann vom Antragsteller und von jedem Mitglied des Vereins binnen 8 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliedschaft endet durch bis zum 1. September schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn seine Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides mit eingeschriebenem Brief Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Annahme der Berufung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Schuljahr einzuberufen

Sie ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmberechtigt ist, wer für das laufende Geschäftsjahr seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die einfache Mehrheit gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Vorstandsämter zu besetzen sind, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Geschäftsjahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Dabei ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten.

Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge der Mitglieder des Vereins zur Tagesordnung, sofern sie sich auf Satzungsänderungen beziehen, sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes die vor genannten Fristen halbiert werden.

Auch bei einem Vorstandswechsel ist die angegebene Frist einzuhalten, ein kurzfristigeres Setzen auf die Tagesordnung ohne vorherige Mitteilung an die Vereinsmitglieder würde zur unwirksamen Wahl führen.

## **§ 11 Der Vorstand**

besteht aus der / dem ersten Vorsitzenden, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, der Schriftführerin / dem Schriftführer, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Schüler ist. Die Zeichnungsberechtigung für Vereinskosten wird nur Mitgliedern des Vorstandes erteilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt, wählen.

Der Vorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

## **§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften**

Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel und wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken dem Schulbudget zugeführt.